

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	3 (1905-1906)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Aargau : im Herbst 1904 hatte die Generalversammlung [...]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837936">https://doi.org/10.5169/seals-837936</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Offizielle Mitteilung  
der  
Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich  
an  
das Betreibungsamt Zürich .....

Tit.

Unter Hinweis auf Art. 92 und 93 und speziell Art. 92 g des eidg. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, sowie auf „Rechtsfreund“ Jahrgang II, 1902, Nr. 18, Seite 137—139, zeigen wir Ihnen hierdurch an, daß wir

de .....

wohnhaft in Zürich .....

folgende Sache .....

heute als Unterstüzung zum persönlichen Gebrauche verabfolgt und übergeben haben.

Wir machen Ihnen diese Anzeige in der Meinung, daß die obgenannten Sachen

1. unser Eigentum sind und bleiben,
2. unpfändbar sind,

3. als unser Eigentum im dortigen Pfandbuch (vergl. obergerichtl. Verordnung v. 1893 § 2 b und obergerichtl. Anweisung v. 1894 § 97) vorgemerkt werden sollen.

Zürich, den .....

**Margau.** Im Herbst 1904 hatte die Generalversammlung der aarg. Kulturgesellschaften über die Revision des Armengesetzes verhandelt und beschlossen, diese Frage an die einzelnen Bezirksgesellschaften zur Beratung zu überweisen. Die Versammlung vom 23. Oktober 1905 in Rheinfelden nahm nun einen Bericht des Zentralaktaars entgegen, der die aus 9 Bezirken eingegangenen Wünsche zusammengestellt hatte. Es erfolgte der Beschluß: Der Zentralvorstand sei beauftragt, das ganze von den Bezirksgesellschaften eingelieferte Material in einer Eingabe dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen mit dem Wunsche, es möchte die Revision des Armengesetzes bald an die Hand genommen werden.

Daß übrigens auch in Regierungskreisen die Notwendigkeit dieser Revision eingesehen und als eine der in nächster Zeit zu erledigenden Aufgaben des Staates betrachtet wird, beweist das Vorwort des Regierungsrates zu der am 24. September 1905 beschlossenen Revision der Staatsverfassung (Art. 78 betr. den Bergbau). Der Regierungsrat weist in diesem Vorworte nach, daß der Staat dringend sicherer Einnahmequellen bedürfe, um den Aufgaben genügen zu können, welche von der Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt an denselben gestellt werden. Unter diesen Aufgaben wird auch „das projektierte neue Armengesetz“ genannt. Zuerst kommt allerdings noch das neue Schulgesetz an die Reihe, aber es sollte doch möglich sein, schon jetzt die Vorarbeiten zum neuen Armengesetz energisch an die Hand zu nehmen.

M.

**Genf.** Das Defizit, das die Rechnungen des Hospice général zeigen, ist dieses Jahr enorm. Die Einnahmen haben sich ungefähr auf derselben Höhe erhalten, wie voriges Jahr, nämlich: Fr. 363,868. 68; aber unsere Ausgaben sind im ganzen auf die sehr große Summe von Fr. 569,926. 55 gestiegen und es ergibt sich somit ein Defizit von Fr. 206,057. 87. Während unsere verschiedenen Einnahmen ungefähr dieselben geblieben sind, haben alle Rubriken auf der Seite der Ausgaben zugenommen; die wichtigste ist diejenige die Geldunterstützung betreffend, die von Fr. 308,226 im Jahre 1902 auf Fr. 322,161 im Jahre 1903 gestiegen

ist; hernach kommen in nennenswerter Steigerung die Ausgaben für das Altersasyl in Anières, welche beinahe Fr. 4000 höher sind als das letzte Jahr, und die als Erklärung nicht eine größere Zahl von Pensionstagen, wohl aber eine Verbesserung der Nahrungsmittel aufzuweisen haben. Ferner ist die unaufhörlich wachsende *Zunahme* der Zahl der bedürftigen Genfer nicht eine unserer geringsten Sorgen, und wenn die Ursachen derselben auch zahlreich sind, so gibt es doch eine, die ganz besonders unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen mußte. Nämlich der Leichtsinn und die Unvorsichtigkeit, welche zu häufig die Untersuchungen über die zur Einbürgerung angemeldeten Kandidaten beherrschen, und welche beweiskräftige Fälle schaffen, z. B. denjenigen eines aufgenommenen Kandidaten, der nicht einmal in der Lage war, die Minimalsumme von 50 Fr. zu bezahlen, auf welche er taxiert war und welchen Betrag er sich durch die öffentliche Wohltätigkeit zu verschaffen suchte. Es ergibt sich anderseits aus einer von der Kommission geführten Statistik, daß sie seit 10 Jahren die Gesuche von 105 neuen Bürgern zu prüfen hatte, die sich an das Hospice gewendet und von ihm mehr als 22,000 Fr. Unterstützung erhalten haben.

Die folgenden Zahlen bezeugen überdies mit einer eigentümlichen Bereitsamkeit die Wirklichkeit der Tatsachen, die wir behaupten: Im Jahre 1870 zählte die Bevölkerung Genfs 40,533 Seelen, im Jahre 1902 hatte sie 46,523 erreicht; und während die Zahl der Unterstützten im Jahre 1871 1615 betrug, ist sie im Jahre 1903 auf 2141 gestiegen, also in 33 Jahren eine Vermehrung von 14,78 % in der Bevölkerungszahl und 32,57 % in derjenigen der Unterstützten.

Man muß überdies noch bemerken, daß je mehr die Zahl der Aufnahmen zunimmt, desto mehr der Totalertrag der Einbürgerungen, von denen ein Teil dem Hospice général zufällt, verhältnismäßig abnimmt. Man sollte prüfen, ob in gewissen Fällen die den neuen Bürgern auferlegte Taxe nicht erhöht werden könnte.

Diese Erwägungen haben uns ernsthaft genug geschienen, um auf dem Wege eines Birkulars der Aufmerksamkeit der Municipalbehörden des Kantons unterbreitet zu werden, indem wir ihnen empfahlen, wenn sie über eine Aufnahme beraten, die tiefgreifenden finanziellen Folgen nicht zu vergessen, welche die Einbürgerung von Personen ohne Vermögen und mit zahlreicher Familie für unsere nationalen Wohltätigkeitsinstitute nach sich ziehen können.

Wir machen uns indessen keine großen Illusionen über die wertvollen Ergebnisse, welche unsere Einmischung unter dieser Form erzeugen wird; denn alles ist in der für die Bewohner unseres Kantons, welche Bürger werden wollen, geltenden Verordnung revisionsbedürftig. Diese Verordnung mit ihren langen und mühevollen Formalitäten und sehr oft willkürlichen Berichten, gibt gar keine Garantie, sie wird in den meisten Fällen nur von denjenigen in Anspruch genommen, welche ein unmittelbares materielles oder anderes Interesse haben, sich einzubürgern; sie entfernt im Gegenteil eine große Zahl derjenigen, deren Einbürgerung für unser Land eine wirkliche Stärkung sein würde.

(Aus dem Rapport de la Commission de l'Hospice général de Genève. Année 1903.)

**Schwyz.** Aus dem schwyzerischen Rechenschaftsberichte 1904. Nach der Übersicht betr. das Armenwesen im Jahre 1904 befinden sich 446 Erwachsene und 433 Kinder in Armenhäusern. Fast ebensoviele Arme befinden sich außer dem Armenhaus, indem sie meistens mit Geld unterstützt werden.

Die Verwandschaftssteuer kam in 24 Fällen vor.

Sämtliche Gemeinden des Kantons hatten an Einnahmen im Gebiete des Armenwesens pro 1904 zu verzeichnen Fr. 282,329. 70 und Fr. 286,102. 84 an Ausgaben.

Das Fondsvermögen im Armenwesen sämtlicher 30 Gemeinden betrug auf Ende 1902 Fr. 2,012,987. 47 und hatte im Laufe des Jahres 1903 einen Zuwachs von Fr. 22,687. 24 aufzuweisen, so daß der Fondsbestand auf Ende 1903 Fr. 2,035,674. 71 betrug. Keinen Zuwachs hat das Fondsvermögen erhalten in den Gemeinden Steinenberg und Illgard.

Aus der Hälfte des Alkoholzehntels für 1904 im Betrage von Fr. 5406. 47 wurde für Versorgung armer Irren 11 % (Fr. 2850. 08) von den Gesamtausgaben im Betrage von Fr. 25,909. 89 verwendet.

Die Ausgaben der Gemeinden für Versorgung verwahrloster Kinder und arbeitschäuer Elemente in Erziehungs- und Besserungsanstalten betragen Fr. 10,940. 90; aus dem Alkoholzehntel wurden dafür Fr. 2406. 99 verwendet = 22 %.

Dem Betriebsfond der Zwangserziehungsanstalt konnten nunmehr Fr. 39. 40 zugewendet werden, nachdem noch 110 Fr. den in Schwyz, Brunnen und Muotathal bestehenden Abstinentenvereinen zur Verfügung gestellt wurden.

— Urschweiz. Irrenanstalt. Die Vertreter der Regierungen der Urkantone, welche den 18. Oktober in Schwyz zur Besprechung der Frage der Gründung einer gemeinsamen urschweiz. Irrenanstalt versammelt waren, stimmten grundsätzlich der Gründung einer gemeinsamen Irrenanstalt bei. Es wurde vereinbart, daß innerhalb Monatsfrist je ein Vertreter eines jeden Kantons als Mitglied einer fünfgliedrigen Kommission zu bezeichnen sei. Diese Kommission hat dann die Frage der finanziellen Beteiligung der Kantone, die Finanzierung der Anstalt für Bau und Betrieb zu beraten und Vorschläge zu machen.

Diese gleiche Kommission soll dann aber auch sofort die Gründung von Irrenhilfsvereinen in jedem einzelnen Kanton an die Hand nehmen, nach dem Muster von solchen Vereinen, wie sie anderwärts bestehen, welche sich zur Aufgabe machen, für die richtige Versorgung hilfsbedürftiger Geisteskranker zu sorgen.

Diese Aufgabe wurde der betreffenden Kommission hauptsächlich deshalb zur Lösung überwiesen, weil bis zur Gründung bezw. dem Bau einer Anstalt immerhin noch einige Jahre verfließen werden, eine richtige Irrenversorgung aber schon heute ein dringendes Bedürfnis ist.

Anderseits würde durch die Tätigkeit eines solchen Hilfs-Vereins die Gründung einer Anstalt kräftig vorbereitet.

Das Referat an der Besprechung wurde von Hrn. Regierungsrat Dr. J. Näber gehalten.

— Aus dem im Wurf liegenden Schulgesetz des Kantons Schwyz ist erwähnenswert:

§ 75 Ziffer 4. „Kindern, welche an bedeutenden geistigen und körperlichen Gebrechen leiden, kann der Schulrat auf ärztliches Gutachten hin und im Einverständnisse mit dem Schulinspektorat den Schuleintritt zurückstellen.“

„Nötigenfalls kann er dieselben auch ganz vom Schulbesuch dispensieren. Die Schulbehörde wird jedoch tunlichst dafür besorgt sein, daß solche Kinder durch die Eltern oder von gemeindewegen in geeignete Anstalten verbracht werden. In beiden Fällen ist Rekurs an den Erziehungsrat gestattet.“

„Kinder, die den Mitschülern zum sittlichen Verderben gereichen, sollen ganz oder zeitweilig von der Schule ausgeschlossen und durch den Gemeinderat mit Rekursrecht an den Regierungsrat in einer Heilungsanstalt oder anderweitig versorgt werden. Sind solche Kinder arm, so geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.“ J. M.

## Literatur.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureau. Jahrgang 1905, Lieferung II. Inhalt: Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur in der Güterverteilung im Kanton Bern von C. Mühlmann, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus. Bern, Buchdruckerei Steiger 1905. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 281 S. Preis: 3 Fr.

Eine höchst interessante umfangreiche Arbeit des überaus rührigen bernischen statistischen Bureaus, die den Reid anderer Kantone erwecken kann. Sie stellt eine Art bernische Volkswirtschaft dar, wie sie sich von den Anfängen bis in die jüngste Zeit entwickelt hat. Das Zahlenmaterial tritt fast ganz zurück, die Ergebnisse in fortlaufender leicht lesbarer Darstellung stehen im Vordergrund. Die öffentliche Wohltätigkeit und die sozialen Bestrebungen werden am Schlüsse in Kapitel XV und XVII gewürdigt. w.